

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 54 (1962)
Heft: 9

Artikel: Die Suva im Jahre 1961
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 9 - SEPTEMBER 1962 - 54. JAHRGANG

Die Suva im Jahre 1961

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1962 hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) Bericht und Rechnung für das Jahr 1961 genehmigt. Die Veröffentlichung des Berichtes kann jeweils erst nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat erfolgen; für das Jahr 1961 wurde diese Genehmigung in der Sitzung des Bundesrates von 13. Juli 1962 ausgesprochen.

Die Zahl der auf Ende 1961 der obligatorischen Unfallversicherung unterstellten Betriebe betrug 67 720, wobei im Laufe des Jahres 3857 Betriebe neu unterstellt und 2181 aus der Unterstellung entlassen wurden; der Zuwachs gegenüber 1960, in dem die noch immer andauernde industrielle Expansion zum Ausdruck kommt, beläuft sich auf 1676 Betriebe.

In gleicher Weise ist auch die versicherte Lohnsumme wiederum angestiegen, und zwar von 10,79 Mia auf 12,12 Mia Fr., was eine Zunahme um rund 12 Prozent bedeutet. Gleich wie im Vorjahr ist etwa die Hälfte der Zunahme auf die Erhöhung der versicherten Löhne, die andere Hälfte auf die weiter angewachsene Zahl der Versicherten zurückzuführen. Dabei ist zu beachten, daß der tatsächlich erzielte Verdienst nur bis zu 40 Fr. im Tag versichert ist. Dieser Ansatz gilt seit dem 1. Januar 1957; er muß heute als weit überholt gelten und bedarf ohne Zweifel einer baldigen zeitgemäßen Anpassung.

Seit dem Jahre 1944 hatte man sich fast daran gewöhnt, die *Nichtbetriebsunfall-Versicherung* (NBUV) dem gesetzlichen Reservefonds der Anstalt gegenüber verschuldet zu sehen; zum Teil als Folge der in der finanziellen Depression des Bundes gegen die soziale Unfallversicherung ergriffenen Maßnahmen, zum anderen Teil aber auch durch die dringend notwendig gewordenen Teuerungszulagen an die Rentner der Suva, zu deren Finanzierung die NBUV – wie der andere Versicherungszweig der Anstalt – nicht nur über keine Prämieneinnahmen, sondern dazu noch, im Gegensatz zur Betriebsunfallversicherung, auch über keinerlei finanzielle Reserven verfügte. Ende 1950 betrug diese Verschuldung schon fast 12½ Mio Fr.,

und allein im darauffolgenden Jahre 1951 war die NBUV gezwungen, ein Darlehen von weiteren 11,8 Mio Fr. beim Reservefonds der Anstalt aufzunehmen. Ende 1952 erreichte die Verschuldung einen Höchststand von fast 25 Mio Fr. Durch mehrere rasch aufeinander folgende Prämien erhöhungen mußte die NBUV saniert werden, um ihre Rechnung ausgleichen und darüber hinaus die Schuld beim Reservefonds verzinsen und schließlich langsam amortisieren zu können. Die Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Suva im Jahre 1960, in deren Folge wenigstens ein Teil des gesetzlichen Bundesbeitrages an die NBUV wieder hergestellt wurde, trug dazu bei, diesen schmerzlichen Prozeß zu beschleunigen. Im Berichtsjahr schloß die Rechnung der NBUV mit einem Ueberschuß von rund 5 Mio Fr. ab, was ihr die Abzahlung der Restschuld beim Reservefonds im Betrage von rund 4,4 Mio Fr. und eine erste Einlage in den statutarischen Ausgleichsfonds im Betrag von fast 650 000 Fr. ermöglichte. Zu diesem erfreulichen Resultat hat einerseits eine erhebliche Zunahme der Regreßeinnahmen und der Kapitalerträge und anderseits eine geringe Senkung gewisser Ausgabenposten beigetragen. Dabei haben die Versicherungsleistungen (Heilkosten, Krankengelder und Rentenauszahlungen) allerdings nicht etwa ab-, sondern in noch größerem Ausmaß zugenommen als die Prämieeinnahmen, was auf die Ausdehnung der Versicherungsdauer, den Einschluß des Motorradrisikos auf dem Arbeitsweg und auf die ständige Zunahme des Verkehrsunfallrisikos zurückzuführen ist.

Die ausgerichteten Heilkosten sind gegenüber dem Vorjahr von 19,4 auf 22,7 Mio Fr., das Krankengeld (Entschädigung des Verdienstausfalls) von 32,9 auf fast 38½ Mio Fr., die Renten und Kapitalabfindungen an Invalide von 14½ auf fast 15,7 Mio und diejenigen an Hinterlassene von 11,6 auf fast 13,8 Mio Fr. gestiegen. Im gesamten beliefen sich die Versicherungsleistungen 1961 auf 144½ Mio Fr. gegenüber 126 Mio Fr. im Vorjahr; die Zunahme beträgt also fast 15 Prozent.

Die finanzielle Auswirkung der neu übernommenen Risiken (Ausdehnung der Versicherungsdauer, Einschluß des Motorradrisikos auf dem Arbeitsweg) ist denn auch noch nicht vollständig und zuverlässig zu überblicken, was eine vorsichtige Beurteilung der künftigen Entwicklung in der NBUV erfordert und bei aller Genugtuung über das letzte Jahresergebnis vorläufig jeden Jubel ausschließt. Sollte das neue Sozialversicherungsabkommen mit Italien im laufenden Jahr oder 1963 in Kraft treten, so werden vor allem der NBUV neue Mehrkosten erwachsen.

Weniger günstig hat im Jahre 1961 die *Betriebsunfallversicherung* (BUV) abgeschlossen, nämlich bei 243,7 Mio Fr. Ausgaben und 243,4 Mio Fr. Einnahmen mit einem Ausgabenüberschuß von 322 000 Franken, während die beiden vorangehenden Rechnungsjahre 1960

und 1959 noch Einnahmenüberschüsse von je rund 360 000 Fr. ergeben hatten.

Der Fehlbetrag kann aus dem statutarischen Ausgleichsfonds der BUV gedeckt werden, der auf Jahresende mit fast 17,7 Mio Fr. zu Buch stand. Das Ergebnis darf wohl als zufallsbedingt gelten. Verschiedene Maßnahmen haben im Berichtsjahr eine Prämienermäßigung von insgesamt rund 5 Mio Fr. bewirkt, was zur Folge gehabt hat, daß die Prämieinnahmen weniger stark gestiegen sind als die versicherte Lohnsumme. Weil die Zunahme der versicherten Lohnsumme früher festgesetzte Renten nicht beeinflußt, sind aber auch die Versicherungskosten nicht in gleichem Ausmaß gestiegen wie diese. Die Betriebsergebnisse der BUV der letzten Jahre zeigen, daß die Prämien dem Bedarf insgesamt gut angepaßt sind, so daß sich eine allgemeine Prämienerrhöhung erübrigt und daß auch künftig je nach dem Risikoverlauf des einzelnen Jahres kleinere Ueberschüsse und Fehlbeträge sich ablösen können. Der Ausgleichsfonds der BUV ist, wie schon sein Name sagt, dazu da, solche Schwankungen aufzufangen, und sein Bestand zeigt, daß er diese Funktion auch ohne Schwierigkeiten zu erfüllen vermag.

In gewohnt lebendiger Weise werden im Textteil des Berichtes besondere Vorkommnisse und Maßnahmen geschildert.

Im Gebiet der *Berufskrankheiten* besteht der unbefriedigende Zustand, daß die *berufsbedingte Schwerhörigkeit* weder als Berufskrankheit im engeren Sinne noch als den Berufskrankheiten gleichgestellte akute Erkrankung anerkannt wird. Bei Lärmschäden besteht deshalb kein Anspruch auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Das hat zur Folge, daß die Anordnung von vorbeugenden medizinischen und technischen Maßnahmen zur *Verhütung* der Schwerhörigkeit, denen eigentlich entscheidende Bedeutung zukäme, auf formale Schwierigkeiten stößt. Der Verwaltungsrat der Suva hat deshalb bereits am 27. Oktober 1961 dem Bundesrat beantragt, eine Revision von Art. 68, Abs. 3, des KUVG in die Wege zu leiten, um die Lärmschwerhörigkeit auf dem Verordnungsweg den Berufskrankheiten gleichsetzen zu können. Der Antrag ist dem Departement des Innern zur Prüfung überwiesen worden, und diese Prüfung scheint jedenfalls noch nicht abgeschlossen zu sein. Wenn man auch Verständnis für gewisse Hemmungen aufbringt, die eidgenössischen Räte in kurzer Folge mit kleinen und kleinsten Revisionen am Teil Unfallversicherung des KUVG zu behelligen, so sollte anderseits doch auch berücksichtigt werden, daß eine Totalrevision der Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung noch nicht unmittelbar zu bevorstehen scheint und daß sich deshalb gewisse Teilkorrekturen aufdrängen. Vielleicht könnte die bevorstehende Neuregelung der Teuerungszulagen an die Suva-Rentner Gelegenheit bieten, auch den Antrag des Verwaltungsrates im gleichen Zuge zu behandeln und zu verwirklichen.

Sehr instruktiv sind die Ausführungen des Berichtes zum Kapitel *Unfallverhütung*, einer ebenfalls vorbeugenden Tätigkeit der Suva, der im allgemeinen zu wenig Beachtung geschenkt wird. Das gleiche ist zu sagen vom Sanitätsdienst bei den Kraftwerkbauten im Gebirge durch die sogenannten Werkspitäler, von denen einige auch im Bild gezeigt werden.

Im Abschnitt *Rechtswesen* des Berichtes werden einige grundlegende Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wiedergegeben und kommentiert, die die Entschädigungspraxis der Anstalt beeinflussen. Die Zahl und der Ausgang der Prozesse, sowohl vor den kantonalen Instanzen wie vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht auf dem Berufswege, lassen im übrigen erkennen, daß diese Praxis der Anstalt im allgemeinen und in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Rahmen durchaus von sozialen Ueberlegungen bestimmt wird, wie es einer Institution der Sozialversicherung vom Range und von der Bedeutung der Suva angemessen ist.

Zwei Aufgaben und Probleme, die rasche Lösungen erfordern, konnten im Bericht über das Jahr 1961 noch keinen Niederschlag finden. Das eine ist vorstehend bereits kurz gestreift worden, nämlich die Erhöhung des versicherten Verdienstes. Infolge der nominalen Lohnerhöhungen steigt die Zahl der Versicherten, deren Verdienst nicht mehr voll versichert ist, immer mehr an, und der nicht versicherte Verdienstteil wächst. Das führt dazu, daß die betreffenden Versicherten im Schadenfall nur noch unzulänglich entschädigt werden und schon bei länger dauernden Unfallfolgen, aber erst recht im Invaliditätsfall in Bedrängnis geraten. Die Lohnentwicklung hat – zum größeren Teil als Folge der Teuerung – seit der letztmaligen Festsetzung des höchstversicherten Verdienstes ein Tempo eingeschlagen, das eine Neufestsetzung und angemessene Erhöhung des Ansatzes nach nunmehr sechs Jahren dringend erfordert.

Das andere Problem ist die Teuerungszulagenregelung für die Suva-Rentner. Auf der bisherigen Grundlage haben die Rentner, deren Renten im Jahre 1947 und seither festgesetzt wurden, bis heute keine Teuerungszulagen erhalten, weil nur die seit 1939 eingetretene Teuerung ausgeglichen, die eingetretene Reallohnerhöhung aber nicht berücksichtigt wird. Der Verwaltungsrat der Suva hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1962 eine Neuordnung konzipiert, die diese immer stoßender werdende Regelung einigermaßen befriedigend zu ändern vermöchte. Es darf wohl erwartet werden, daß der Bundesrat diesen Antrag raschmöglichst an die eidgenössischen Räte weitergibt und daß diese ihn so beförderlich behandeln, daß die Neuregelung auf den 1. Januar 1963 in Kraft treten kann. Im gleichen Zuge sollte dann aber auch die Neufestsetzung des höchstversicherten Verdienstes und die erwähnte Revision von Art. 68, Abs. 3, des KUVG verwirklicht werden.

Giacomo Bernasconi